

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29. November 2024

Seite 76

77. Jahrgang - Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze; Dezentrale Abwasserentsorgung - Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) mit Bekanntmachung der jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Öffentliche Sitzung - Tagesordnung für die 2. Verwaltungsratssitzung des CEB am 2. Dezember 2024

Landkreis Coburg

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung) vom 26.11.2024

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze; Dezentrale Abwasserentsorgung - Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) mit Bekanntmachung der jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Coburg in der fortgeschriebenen Fassung vom 29.09.2023 (mit Anpassung vom 26.11.2024) werden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach nachfolgend die bezeichneten Gebiete bzw. Anwesen i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG, die auf Dauer nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen, mit den jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung entsprechend Ziffer 7.6.7.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) öffentlich bekannt gemacht.

| Abwasserbeseitigungskonzept für den Stadtbereich Coburg | | | | | |
|--|--------------------|------------------|---|---|---|
| | COBURG-NORD | | | | |
| | Fl.-Nr. | Gemarkung | Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung | Fachliche Begutachtung durch PSW | Anforderung an die Einleitungsstelle |
| 1 | 654 | Beiersdorf | abflusslose Grube | Reinigungsstufe C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 2 | 3216/3 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsmulde im Garten | Reinigungsstufe D | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 3 | 3216/3 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsmulde in Garten | Reinigungsstufe D | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 4 | 243/1 | Neuses b. Coburg | SBR-Anlage Beigraben zur Lauter | Reinigungsstufe C | |

| COBURG-OST | | | | | |
|--------------------|----------------|---------------------|--|---|---|
| | Fl.-Nr. | Gemarkung | Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung | Fachliche Begutachtung durch PSW | Anforderung an die Einleitungsstelle |
| 5 | 3479 | Coburg | abflusslose Grube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 6 | 3499 | Coburg | abflusslose Grube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 7 | 3501 | Coburg | Filteranlage Versickerungsgrube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 8 | 3507 | Coburg | Pflanzenkläranlage Versickerungsgrube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 9 | 3516 | Coburg | abflusslose Grube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 10 | 219/1 | Cortendorf | SBR-Anlage Sickerschacht | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 11 | 219 | Neu- u. Neershof | Tropfkörperanlage Versickerungsgrube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 12 | 435 | Seidmannsdorf | Mehrkammerausfallgrube Sickerschacht | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 13 | 208 | Seidmannsdorf | Belebungsanlage Johannesbach | Reinigungsklasse C | |
| 14 | 209/1 | Seidmannsdorf | SBR-Anlage Johannesbach | Reinigungsklasse C | |
| COBURG-WEST | | | | | |
| | Fl.-Nr. | Gemarkung | Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung | Fachliche Begutachtung durch PSW | Anforderung an die Einleitungsstelle |
| 15 | 2926 | Coburg | Belebungsanlage (Bio-Filtrationssystem) Versickerungsmulde | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 16 | 291 | Scheuerfeld | Mehrkammerausfallgrube Tiefer Graben | Reinigungsklasse C | |
| 17 | 320/3 | Scheuerfeld | SBR-Anlage Tiefer Graben | Reinigungsklasse C | |
| 18 | 1329 | Scheuerfeld | SBR-Anlage Eichhofgraben | Reinigungsklasse C | |
| 19 | 843/1 | Scheuerfeld | SBR-Anlage Graben zum Tiefen Graben | Reinigungsklasse C | |

| COBURG-SÜD | | | | | |
|---------------------|-------------------------------|------------------|---|---|---|
| | Fl.-Nr. | Gemarkung | Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung | Fachliche Begutachtung durch PSW | Anforderung an die Einleitungsstelle |
| 20 | 367 367/1 | Ketschendorf | SBR-Anlage Versickerung nach DIN 4261 Teil 5 | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261 Teil 5 |
| 21 | 449 | Creidlitz | SBR-Anlage Hambach | Reinigungsklasse C | |
| COBURG-MITTE | | | | | |
| | Fl.-Nr. | Gemarkung | Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung | Fachliche Begutachtung durch PSW | Anforderung an die Einleitungsstelle |
| 22 | 3963/5 | Coburg | abflusslose Grube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 23 | 3547 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 24 | 3434/1 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsgrube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 25 | 2680 | Coburg | Mehrkommer- absetzgrube Sickerschacht | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 26 | 2819 2819/2 | Coburg | Tauchkörperanlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 27 | 3694/1 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 28 | 3081 3094 | Coburg | abflusslose Grube | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 29 | 5320/22 5320/10 5320/21 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse D | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 30 | 5320/11 5320/16 | Coburg | SBR-Anlage namenloser, offener Graben zur Itz | Reinigungsklasse C | |
| 31 | 2725/1 | Coburg | SBR-Anlage Sickerschacht | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 32 | 2719/2 | Coburg | SBR-Anlage Sickerschacht | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 33 | 2717/3 2718 | Coburg | Filteranlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 34 | 2822 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsgraben | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |
| 35 | 2595/1 2596 | Coburg | SBR-Anlage Graben Sandstraße zur Itz | Reinigungsklasse C | |
| 36 | 3665 | Coburg | SBR-Anlage Versickerungsmulde | Reinigungsklasse C | Versickerung nach DIN 4261, Teil 5 |

Anmerkungen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C). Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablauf-/Reinigungsklassen kann Bezug genommen werden:

- C** Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C AbwV)
- N** Kohlenstoffelimination und Nitrifikation
- D** Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation
- +P** zusätzliche Phosphorelimination
- +H** zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Coburg, 27. November 2024
S T A D T C O B U R G

Peter Cosack
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt

Nachstehend finden Sie die Tagesordnung für die 2. Verwaltungsratssitzung des CEB am 2. Dezember 2024

Öffentliche Sitzung

2/1 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

2/2 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
2/3 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Coburg, den 25.11.2024

gez. Franz-Josef Loscar
Geschäftsführer

Landkreis Coburg

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung)

vom 26.11.2024

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von

Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) erlässt der Landkreis Coburg folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg mit Neufassung vom 21.02.2023, in Kraft getreten am 01.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt

| | |
|-------------------------|--------|
| – von 06:00 - 22:00 Uhr | 4,00 € |
| – von 22:00 - 06:00 Uhr | 4,50 € |

(3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt von

| | |
|----------------------------|---------|
| 06.00 – 22.00 Uhr | 4,20 € |
| bzw. von 22.00 – 06.00 Uhr | 4,70 €. |

(5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

| | |
|---|--------|
| 0 bis 5 Kilometer | 3,10 € |
| (0,20 € pro 64,5m Umschaltgeschwindigkeit 11,6 km/h) | |

| | |
|--|--------|
| 5 bis 10 Kilometer | 2,60 € |
| (0,20 € pro 76,9 m Umschaltgeschwindigkeit 13,9 km/h) | |

| | |
|--|--------|
| ab 10 Kilometer | 2,20 € |
| (0,20 € pro 90,9 m Umschaltgeschwindigkeit 16,4 km/h) | |

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 36,00 €
je Stunde
(EUR 0,20 pro 20,0 Sekunden).

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Beförderung in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Beförderungen, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Beförderungen, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Beförderung angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge (je Fahrt)

1. Gepäck
 - a) Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen werden keine Zuschläge erhoben,
 - b) für Gepäck über 50 kg: 5,00 €
2. Tiere
 - a) Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - b) Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei
3. Beförderungen mit Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind),

| | |
|-------------------------|---------|
| ab dem fünften Fahrgast | 5,00 €. |
|-------------------------|---------|
4. Zuschlag bei Beförderung nach DIN 75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend): 7,50 €
5. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 12,50 €

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00€. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

2. § 4 erhält folgende Fassung:**Fahrpreisanzeiger (Taxameter)**

- (1) Sämtlichen Beförderungen und Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Für Fahrten nach § 3 muss hierfür eine individuelle Eingabe im Taxameter hinterlegt werden (sog. Pauschaltarifstufe).

- (2) Bei Störungen oder Versagen des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderung ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Beförderungen innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 22 PBefG und § 13 Satz 1 BOKraft nur im Pflichtfahrbereich (siehe § 1 Abs. 2). Ausnahmen von der Beförderungspflicht bestehen gemäß § 13 Satz 2 BOKraft und § 22 PBefG.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

5. § 7 (weggefallen)

6. § 8 erhält folgende Fassung

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Halbs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Coburg, 26.11.2024
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat